



# Mitteilungen

3/2013

## Gesetzgebung

### Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2013

Am 06./07.06.2013 haben der Bundestag und der Bundesrat dem Jahressteuergesetz 2013 (amtlicher Titel: Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz; AmtshilfeRLUmsG) endgültig zugestimmt und damit einige Änderungen nach langem hin und her doch noch verabschiedet.

#### Einkommensteuer

##### *Abschaffung des Goldfinger-Modells*

Mit dem vorliegenden Gesetz gehört das sog. Goldfinger-Modell als Steuerstundungsmodell, das Steuervorteile unter Ausnutzung des negativen Progressionsvorbehalts erzielt, der Vergangenheit an.

Beim Goldfinger-Modell gründet der Steuerpflichtige eine auf dem Gebiet des Goldhandels gewerblich tätige Personengesellschaft in einem ausländischen Staat, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Danach steht dem ausländischen Staat das Besteuerungsrecht für die Einkünfte aus dem Goldhandel zu.

Im ersten Jahr wird ein hoher Verlust durch den Ankauf des Goldes im Umlaufvermögen erzielt. Dieser Verlust wirkt sich bei der deutschen Steuer im Rahmen des negativen Progressionsvorbehalts aus und mindert den Steuersatz. Ein hoher Verlust kann den Steuersatz u. U. auf 0 % drücken, so dass die übrigen – positiven – Einkünfte unversteuert bleiben.

Im zweiten Jahr wird ein hoher Gewinn durch den Verkauf des Goldes erzielt. Der hohe Gewinn erhöht zwar im Rahmen des positiven Progressionsvorbehalts den Steuersatz, aber höchstens auf 45 %. Ist der persönliche Steuersatz bereits sehr hoch, wirkt sich die Erhöhung deshalb (fast) nicht mehr aus.

Im ersten Jahr sorgt damit ein hoher ausländischer Verlust dafür, dass die deutschen Einkünfte nicht versteuert wer-

den. Im nächsten Jahr kommt der steuerlich nachteilige Effekt der hohen ausländischen Einkünfte nicht zum Tragen.

Um dies zu vermeiden, werden künftig bei der Ermittlung von ausländischen Einkünften, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, Aufwendungen ab dem 28.02.2013 für den Erwerb von Umlaufvermögen erst im Zeitpunkt der Veräußerung der angeschafften Wirtschaftsgüter angerechnet. Damit können Steuerpflichtige, die der Reichensteuer unterliegen, nicht mehr in einem Jahr den negativen Progressionsvorbehalt zu ihren Gunsten ausnutzen, ohne dass sich im Anschluss eine korrespondierende Wirkung zu ihren Lasten ergibt.

##### *Prozesskosten keine außergewöhnlichen Belastungen*

Prozesskosten sind nach dem neu eingefügten Satz 4 in § 33 Abs. 2 EStG in der Regel nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig. Damit trägt der Gesetzgeber der entsprechenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 12.05.2011, VI R 42/10, DStR 2011, 1308) Rechnung, die den Abzug von solchen Kosten in letzter Zeit erst ermöglicht hat.

#### Umsatzsteuer

Mit den Neuerungen im Umsatzsteuergesetz werden vor allem Anpassungen an Unionsrecht und an die aktuelle Rechtsprechung des EuGH und des BFH vorgenommen.

Daneben bestimmt die neu eingeführte Nr. 10 in § 14 Abs. 4 UStG, dass eine Gutschrift als zwingendes Ordnungsmerkmal die Bezeichnung „Gutschrift“ enthalten muss.

Hinweisen möchten wir auch auf § 14 Abs. 7 und § 14a Abs. 1 UStG. Danach müssen Unternehmer, die sonstige Leistungen an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Unternehmer erbringen, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, Rechnungen nach dem Recht ihres Ansässigkeitsstaates ausstellen und nicht nach dem Recht des Staates, in dem der Umsatz steuerbar und steuerpflichtig ist.

Rechnungen deutscher Unternehmer über innergemeinschaftliche Lieferungen und sonstige Leistungen an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die keine deutsche Umsatzsteuer ausweisen, müssen nach § 14a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 UStG bis spätestens zum 15. Tag des Folgemonats ausgesellt werden.

### Grunderwerbsteuer

#### *Abschaffung des RETT-Blockers*

Bislang konnte die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 3 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) umgangen werden, indem die Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft von zwei Gesellschaften erworben wurden, wobei eine in der Regel zu 5,1 %, also zu etwas mehr 5 %, beteiligt war. Dies funktionierte auch dann, wenn der Erwerber des 94,9 %-igen Anteils wiederum zu 94,9 % an der Gesellschaft beteiligt war, die 5,1 % der Anteile erwarb (sog. Real Estate Transfer Tax-Blocker-Strukturen = RETT-Blocker-Strukturen).

Nach der neuen Regelung des § 1 Abs. 3a GrEStG ist nun auch ein Vorgang grunderwerbsteuerpflichtig, bei dem ein Rechtsträger eine wirtschaftliche Beteiligung von mindestens 95 % der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft erwirbt. Dabei werden alle unmittelbaren und mittelbar über andere Gesellschaften gehaltenen Beteiligungen zusammengerechnet.

Im oben genannten Beispiel werden dem Erwerber also 94,9 % von 5,1 % = 4,84 % zu seinen eigenen 94,9 % hinzugerechnet, so dass er einen wirtschaftlichen Anteil von 99,74 % erwirbt und der Erwerb folglich der Grunderwerbsteuer unterliegt.

### Erbschaftsteuer

#### *Erbschaftsteuerfreie Übertragung von Privatvermögen durch Cash-GmbH eingeschränkt*

Mit einer Cash-GmbH konnte bisher die Erbschaft- und Schenkungsteuer im Bereich der privaten Vermögensverwaltung teilweise vermieden werden. Durch Neufassung des § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) wird der Katalog des im Rahmen einer Betriebsübertragung nicht begünstigten Verwaltungsvermögens um Geldforderungen und andere Finanzmittel, soweit diese nicht betriebsnotwendig sind, erweitert. Als unschädlicher Bestand der betriebsnotwendigen Finanzmittel wird typisierend ein Betrag von 20 % des gemeinen Werts des Unternehmens unterstellt.

Mit der Neuregelung soll verhindert werden, dass privates Vermögen in erbschaftsteuerlich begünstigtes Betriebsvermögen einer Cash-GmbH umgewandelt wird.

Anwendbar ist sie auf Übertragungen, für die die Steuer nach dem 06.06.2013 entsteht, § 37 Abs. 8 ErbStG.

### Umwandlungssteuer

#### *Beschränkung der Verlustverrechnungsmöglichkeit bei rückwirkender Verschmelzung*

Gewinne, die ein Rechtsträger im laufenden Jahr erzielt, dürfen nicht mehr mit einem Verlustvortrag eines anderen Rechtsträgers ausgeglichen werden, auf die die Gewinnengesellschaft mit Rückwirkung verschmolzen wird (§ 2 Abs. 4 UmwStG).

### **Ehegattensplitting für eingetragene Lebenspartnerschaften**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 07.05.2013, 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07, die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft bei der Gewährung des Ehegattensplittings als verfassungswidrig angesehen.

Zwischenzeitlich hat der Bundestag einen entsprechenden Gesetzesentwurf gebilligt, wonach auch eingetragene Lebenspartnerschaften vom Ehegattensplitting profitieren können. Das Gesetz ist am 18.07.2013 im Bundesgesetzblatt (BGBl I 2013, 2397) verkündet worden und am 19.07.2013 in Kraft getreten.

Die Vorschriften sind für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle rückwirkend ab dem Jahr 2001 – dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Lebenspartnerschaftsgesetzes – anzuwenden.

## EU-Recht

### **Kroatien: EU-Beitritt zum 01.07.2013**

Die Republik Kroatien ist zum 01.07.2013 der EU beigetreten. Ab dem Tag des Beitritts hat Kroatien das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ohne Übergangsfrist anzuwenden. Dies gilt auch hinsichtlich der Bestimmungen über die umsatzsteuerliche Behandlung des innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehrs.

Unternehmen mit Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Kroatien müssen ab dem 01.07.2013 Umstellungen in der Geschäftsabwicklung vornehmen. Hierzu ein kurzer Überblick:

#### *Inneregemeinschaftliche Lieferungen*

Alle nach dem 30.06.2013 ausgeführten Lieferungen an Abnehmer mit einer kroatischen Umsatzsteuer-

Identifikationsnummer sind als innergemeinschaftliche Lieferungen zu behandeln.

#### *Inneregemeinschaftlicher Versandhandel*

Die nach dem 30.06.2013 ausgeführten Lieferungen an Privatpersonen und die besonderen Unternehmergruppen des § 3c Abs. 2 Nr. 2 UStG gelten als in Kroatien ausgeführt, wenn der Unternehmer den Transport veranlasst hat und in Kroatien die Lieferschwelle überschritten wird. Die deutschen Unternehmer sind dann gezwungen, sich in Kroatien zu registrieren und kroatische Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

#### *Inneregemeinschaftliche Erwerbe aus Kroatien*

Sofern der Unternehmer Waren aus Kroatien nach dem 30.06.2013 erwirbt, hat er in Deutschland einen innergemeinschaftlichen Erwerb zu versteuern. Die Ware ist folglich nicht mehr nach Deutschland einzuführen.

#### *Grenzüberschreitende sonstige Leistungen*

Für nach dem 30.06.2013 erbrachte sog. B2B-Leistungen (sonstige Leistungen an steuerpflichtige Unternehmen – „business to business“) an einen kroatischen Unternehmer geht die Umsatzsteuerschuld zwingend in Kroatien auf den Leistungsempfänger über (Art. 196 MwStSystRL).

#### *Stellungnahme der Finanzverwaltung*

Auch die Finanzverwaltung hat sich zwischenzeitlich zur umsatzsteuerlichen Behandlung des innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit Kroatien geäußert (BMF-Schreiben vom 28.06.2013, IV D 1 – S 7058/07/10002, DStR 2013, 1385). So hat sie z. B. die Lieferschwelle auf 270.000 HRK und die Erwerbsschwelle auf 77.000 HRK festgelegt.

In diesem Zusammenhang möchten wir besonders darauf hinweisen, dass der Unternehmer für eine innergemeinschaftliche Lieferung oder eine B2B-Leistung an einen kroatischen Unternehmer dessen kroatische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt. Diese elfstellige Nummer beginnt mit dem Länderkennzeichen HR. Unter gewissen Voraussetzungen gewährt die Finanzverwaltung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen eine Übergangsregelung bis 30.09.2013, nach der die Steuerbefreiung auch ohne vorerst vorliegende Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden nicht beanstandet wird.

#### *Änderungen in der Buchführung*

In der Buchhaltung ist darauf zu achten, dass die nunmehr richtigen Felder in der Umsatzsteuer-Voranmeldung eingetragen werden und auch die Zusammenfassende Meldung entsprechend berücksichtigt wird.

## Rechtsprechung

### **Kein erneuter Verpflegungsmehraufwand bei Unterbrechung der Auswärtstätigkeit von weniger als vier Wochen**

Ein selbständiger Unternehmensberater, der über Monate hinweg wöchentlich zwei bis vier Arbeitstage in dem Betrieb eines Kunden auswärts tätig ist, kann Mehraufwendungen für seine Verpflegung nur in den ersten drei Monaten dieser Auswärtstätigkeit geltend machen. Eine Unterbrechung der Tätigkeit, die zum Neubeginn der Dreimonatsfrist führt, liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn sie mindestens vier Wochen dauert. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 28.02.2013, III R 94/10 (DStR 2013, 1014) entschieden.

Im Streitjahr 1999 konnten Mehraufwendungen für die Verpflegung gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 5 Satz 5 EStG bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte nur für die ersten drei Monate als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Der Kläger meinte, die Vorschrift sei auf seinen Fall nicht anzuwenden, denn sie setze eine ununterbrochene und fortlaufende Vollzeittätigkeit voraus. Dies sei bei ihm jedoch nicht der Fall gewesen. Vielmehr sei er im Rahmen einzelner aufeinander folgender Aufträge tätig geworden, die zudem jeweils unterbrochen gewesen seien durch Heimarbeitstage und kurzfristige Dienstreisen für andere Kunden.

Dem ist der BFH nicht gefolgt. Eine ununterbrochene Vollzeittätigkeit ist danach nicht Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift. Der Kläger habe vielmehr dem Zweck der Vorschrift entsprechend seine auswärtige Verpflegungssituation derjenigen an seinem Wohnort anpassen können.

Auch eine rechtlich relevante Unterbrechung der Auswärtstätigkeit, die einen neuen Abzugszeitraum eröffnen würde, liegt nicht vor. Weder die kurzfristigen Auswärtstätigkeiten für andere Kunden noch die Arbeit im heimischen Büro sind dafür ausreichend. Eine solche Unterbrechung müsste im Regelfall vielmehr mindestens vier Wochen andauern. Dies entspricht auch der ab dem Jahr 2014 anzuwendenden Neufassung des Gesetzes (§ 9 Abs. 4a Satz 7 EStG).

### **Dienstwagenbesteuerung: Anwendung der 1%-Regelung auch bei fehlender privater Nutzung**

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt ein Fahrzeug auch zur privaten Nutzung zur Verfügung, führt dies beim Arbeitnehmer auch dann zu einem steuerpflichtigen Vorteil, wenn der Arbeitnehmer das

Fahrzeug tatsächlich nicht privat nutzt. Der Vorteil ist, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nicht geführt worden ist, nach der 1%-Regelung zu bewerten. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 21.03.2013, VI R 31/10 (DStRE 2013, 1421) entschieden und damit seine bisherige Rechtsprechung korrigiert. Bisher wurde in derartigen Fällen die tatsächliche private Nutzung des Fahrzeugs vermutet. Der Steuerpflichtige konnte die Vermutung unter engen Voraussetzungen widerlegen. Diese Möglichkeit ist nun entfallen.

Im Streitfall stellte die Klägerin, eine Steuerberatungsgesellschaft, ihrem Geschäftsführer einen Dienstwagen zur Verfügung. Nach dem Anstellungsvertrag durfte er den Dienstwagen auch für Privatfahrten nutzen. Bei der Lohnsteuer setzte die Klägerin für die private Nutzung lediglich eine Kostenpauschale an, denn eine private Nutzung des Dienstwagens habe nicht stattgefunden. Im Anschluss an eine Lohnsteueraußenprüfung erließ das Finanzamt einen Lohnsteuerhaftungsbescheid. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Der BFH hat die Entscheidung des Finanzgerichts bestätigt. Die vom Arbeitgeber gewährte Möglichkeit, den Dienstwagen auch privat nutzen zu dürfen, führt beim Arbeitnehmer zu einem Vorteil, der als Lohn zu versteuern ist. Ob der Arbeitnehmer von der Möglichkeit der privaten Nutzung Gebrauch gemacht hat, ist dafür unerheblich, denn der Vorteil in Gestalt der konkreten Möglichkeit, das Fahrzeug auch zu Privatfahrten nutzen zu dürfen, ist dem Arbeitnehmer bereits mit der Überlassung des Fahrzeugs zugeflossen. Deshalb hatte das Finanzgericht den geldwerten Vorteil aus der Überlassung des Dienstwagens zur privaten Nutzung zu Recht (auch ohne weitere Feststellungen zum Sachverhalt) als Arbeitslohn angesehen.

Der BFH bestätigte auch die Auffassung der Vorinstanz, dass der Vorteil nach der 1%-Regelung zu bewerten sei. § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG setzt keine tatsächliche Nutzung voraus, sondern verweist nur auf die 1%-Regelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG). Mit dem Betrag, der nach der 1%-Regelung als Einnahme anzusetzen ist, sollen sämtliche geldwerten Vorteile, die sich aus der Möglichkeit zur privaten Nutzung des Dienstwagens ergeben, unabhängig von Nutzungsart und -umfang, pauschal abgegolten werden. Diese Typisierung hat der BFH wiederholt als verfassungsgemäß erachtet. Da im Streitfall ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nicht geführt worden war, kam eine andere Entscheidung nicht in Betracht.

In zwei weiteren Urteilen vom 21.03.2013 (VI R 46/11 und VI R 42/12) sowie in einem Urteil vom 18.04.2013 (VI R 23/12) hat der BFH aber auch (nochmals) verdeutlicht, dass die 1%-Regelung nur zur Anwendung kommt, wenn feststeht, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen zur privaten Nutzung

arbeitsvertraglich oder doch zumindest auf Grundlage einer konkludent getroffenen Nutzungsvereinbarung überlassen hat.

### **Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Leerstand von Wohnungen**

In seinem Urteil vom 11.12.2012, IX R 14/12 (DStR 2013, 247) hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Grundsätze präzisiert, unter welchen Voraussetzungen Aufwendungen für langjährig leerstehende Wohnimmobilien als vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind.

In dem Verfahren ging es um zwei Wohnobjekte in einem vom Kläger (teilweise) selbst bewohnten, 1983 bezugsfertig gewordenen Haus: Eine Wohnung im ersten Obergeschoss war bis August 1997 vermietet; seitdem steht sie leer. Der Kläger schaltete etwa vier Mal im Jahr Chiffreanzeigen in einer überregionalen Zeitung, in denen er die Wohnung möbliert zur Anmietung anbot. Die Miethöhe errechnete er aus dem jeweils aktuellen Mietspiegel. Nach Angaben des Klägers hätten sich bis heute keine „geeignet erscheinenden Mieter“ gemeldet. Ein im Dachgeschoss des Hauses liegendes Zimmer mit Bad war zu keinem Zeitpunkt vermietet. Nach Angaben des Klägers sei eine Vermietung auch nicht (mehr) beabsichtigt; in früheren Jahren habe er aber gelegentlich (erfolglos) Aushänge in der Nachbarschaft angebracht, mit denen das Zimmer zur Anmietung angeboten wurde. Wegen des Leerstands machte der Kläger in seinen Einkommensteuererklärungen Werbungskostenüberschüsse aus Vermietung und Verpachtung geltend, die weder das Finanzamt noch das Finanzgericht unter Hinweis auf eine fehlende Vermietungsabsicht des Klägers berücksichtigten.

Der BFH wies die Revision des Klägers als unbegründet zurück. Der Kläger habe keine ernsthaften und nachhaltigen Vermietungsbemühungen entfaltet. Zwar stehe es dem Steuerpflichtigen frei, die im Einzelfall geeignete Art und Weise der Platzierung eines von ihm angebotenen Mietobjekts am Wohnungsmarkt und ihrer Bewerbung selbst zu bestimmen. Eine Berücksichtigung der für das Dachgeschosszimmer entstandenen Aufwendungen komme aber schon deshalb nicht in Betracht, weil der Kläger dieses Objekt gar nicht habe vermieten wollen. Aber auch die für die Wohnung im ersten Obergeschoss angefallenen Kosten könnten nicht abgezogen werden. Denn die geschalteten Zeitungsanzeigen seien erkennbar nicht erfolgreich gewesen; daher hätte der Kläger sein Verhalten anpassen und sowohl geeignetere Wege der Vermarktung suchen als auch seine Vermietungsbemühungen intensivieren müssen. Zudem sei es dem Kläger zuzumuten gewesen, Zugeständnisse (etwa bei der Miethöhe oder im Hinblick auf die für ihn als

Mieter akzeptablen Personen) zu machen. Da der Kläger dies nicht getan habe, sei davon auszugehen, dass er den Entschluss zur Einkünfteerzielung aufgegeben habe.

### **Bei individuellem Steuersatz unter 25 % Abzug von Werbungskosten bei Kapitaleinkünften möglich**

Mit der Abgeltungsteuer wurde 2009 ein pauschaler Steuersatz in Höhe von 25 % für Kapitalerträge eingeführt. Tatsächliche Werbungskosten können seitdem grundsätzlich nicht mehr abgezogen werden; es wird lediglich der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 EUR bzw. 1.602 EUR bei Ehegatten berücksichtigt. Der Steuerpflichtige kann jedoch eine sog. Günstigerprüfung beantragen. Die Kapitalerträge werden dann in die Einkommensermittlung einbezogen und die tarifliche Einkommensteuer ermittelt. Wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt, kommt statt des Abgeltungsteuertarifs der im Einzelfall anwendbare (niedrigere) progressive Einkommensteuertarif zur Anwendung.

Das FG Baden-Württemberg hatte nun folgenden Fall zu entscheiden: Bei der Klägerin waren infolge der Fremdverwaltung ihres Kapitalvermögens Werbungskosten angefallen, die über die Höhe des Sparer-Pauschbetrags hinausgingen. Schon bei Ansatz des Sparer-Pauschbetrags alleine ergab sich im Rahmen der Günstigerprüfung ein tariflicher Steuersatz unterhalb des Abgeltungsteuertarifs von 25 %. Die Klägerin begehrte mit ihrem Antrag auf Günstigerprüfung auch den Abzug ihrer Werbungskosten.

Das Finanzgericht hat im Sinne der Klägerin entschieden (Urteil vom 17.12.2012, 9 K 1637/10, DStRE 2013, 530). Seiner Ansicht nach können die tatsächlich entstandenen Werbungskosten jedenfalls dann abgezogen werden, wenn der individuelle Steuersatz schon bei Ansatz nur des Sparer-Pauschbetrags unter 25 % liegt. Ein absolutes Abzugsverbot hält das Finanzgericht in diesem Fall für verfassungswidrig.

Die Finanzverwaltung hat gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof (Az. VIII R 13/13) eingelegt.

### **Kosten einer Betriebsveranstaltung sind erst bei Überschreiten einer Freigrenze Arbeitslohn – Freigrenze beträgt auch 2007 noch 110 €**

Zuwendungen des Arbeitgebers sind nicht als Arbeitslohn zu versteuern, wenn sie nicht der Entlohnung des Arbeitnehmers dienen. Dies kann bei Leistungen aus Anlass von Betriebsveranstaltungen der Fall sein, wenn diese Veranstaltungen der Förderung des Kontakts der Arbeitnehmer untereinander dienlich sind. Die lohnsteuerrechtliche Wertung derartiger Zuwendungen hängt nicht davon ab, ob die Vorteilsgewährung im Einzelfall

üblich ist. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat vielmehr in seiner bisherigen Rechtsprechung in typisierender Gesetzesauslegung eine Freigrenze angenommen, bei deren Überschreitung die Zuwendungen erst als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu qualifizieren sind. Die Finanzverwaltung legt ab dem Veranlagungszeitraum 2002 eine Freigrenze von 110 € je Veranstaltung zugrunde (R 19.5 LStR).

Der BFH hat mit Urteil vom 12.12.2012, VI R 79/10 (DStR 2013, 397) entschieden, dass eine ständige Anpassung des Höchstbetrags (Freigrenze) an die Geldentwertung nicht Aufgabe des Gerichts sei. Nach seiner Auffassung ist zumindest für das Jahr 2007 noch an der Freigrenze in Höhe von 110 € festzuhalten. Der BFH fordert jedoch die Finanzverwaltung auf, „alsbald“ den Höchstbetrag auf der Grundlage von Erfahrungswissen neu zu bemessen.

Im Übrigen behält er sich vor, seine bisherige Rechtsprechung zur Bestimmung einer Freigrenze als Ausfluss typisierender Gesetzesauslegung zu überprüfen.

### **Leistungen von Berufsbetreuern umsatzsteuerfrei**

Gerichtlich bestellte Berufsbetreuer unterliegen mit ihren Leistungen nicht der Umsatzsteuer. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden (Urteil vom 25.04.2013, V R 7/11, DStRE 2013, 1540).

Die Klägerin war vom Vormundschaftsgericht zur Betreuerin bestellt worden. Grundsätzlich wird die Betreuung ehrenamtlich erbracht; nur ausnahmsweise wird sie entgeltlich ausgeführt, wenn das Gericht bei der Bestellung ausspricht, dass sie berufsmäßig geführt wird. Das war hier der Fall. Nach nationalem Recht unterliegen die von sog. Berufsbetreuern erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer. Die Klägerin hatte dagegen geltend gemacht, ihre Leistungen seien nach dem Vorrang zu beachtenden Recht der EU umsatzsteuerfrei.

Der BFH hat die Auffassung der Klägerin bestätigt und die anders lautende Entscheidung des Finanzgerichts aufgehoben. Er bejaht eine sich aus dem Unionsrecht ergebende Steuerfreiheit, da die Klägerin zum einen durch ihre Betreuungstätigkeit Leistungen erbringt, die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sind. Für solche Leistungen sieht das EU-Recht die Steuerfreiheit vor. Zum anderen bejaht der BFH auch die für die Steuerfreiheit zusätzlich erforderliche Anerkennung als steuerfreier Leistungserbringer (sog. „anerkannte Einrichtung“). Sie ergibt sich aus der gerichtlichen Bestellung für die Tätigkeit, aus dem an der Leistung bestehenden Gemeinwohlinteresse sowie daraus, dass gleichartige Leistungen, die durch Betreuungsvereine und sog. Vereinsbetreuer erbracht werden, gleichfalls steuerfrei sind.

Nicht umsatzsteuerfrei sind allerdings Leistungen, die zum Gewerbe oder zum Beruf des Betreuers gehören. Der BFH hat die Sache deshalb zur weiteren Sachaufklärung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Sollte die Klägerin z. B. als Rechtsanwältin Beratungsleistungen für die von ihr betreuten Personen erbracht haben, hätte sie dafür Umsatzsteuer zu entrichten.

Hinweis: Nach Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2013 sind Leistungen von Betreuern seit dem 01.07.2013 auch nach nationalem Recht umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 16 Buchst. k UStG in der Fassung des AmtshilfeRLUmsG). Die Neuregelung gilt aber nur für Leistungen, die ab Juli 2013 erbracht werden (Art. 31 Abs. 4 AmtshilfeRLUmsG). Für davor erbrachte Leistungen können sich die Berufsbetreuer auf das Unionsrecht berufen.

## Finanzverwaltung

### Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung von Hochwasserschäden

Ausgelöst durch das Hochwasser Ende Mai/Anfang Juni 2013 sind in weiten Teilen Deutschlands beträchtliche Schäden entstanden. Die Beseitigung der Schäden wird bei vielen Steuerpflichtigen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen.

Die Finanzministerien der vom Hochwasser betroffenen Gebiete haben deshalb steuerliche Erleichterungen für die Geschädigten beschlossen und in einem entsprechenden Erlass veröffentlicht (z. B. Finanzministerium Bayern, Erlass vom 03.06.2013, 37 – S1915 – 009 – 19850/13, DStR 2013, 1288).

So sind etwa die Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer, die Stundung fälliger Steuern bzw. der Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge vorgesehen. Entsprechende Anträge müssen bis 30.09.2013 gestellt werden. Anträge, die später gestellt werden, bedürfen einer besonderen Begründung.

Der Erlass regelt außerdem die Bildung steuerfreier Rücklagen und Abschreibungserleichterungen bei Ersatzbeschaffungen im Rahmen der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sowie die Voraussetzungen für eine steuerfreie Unterstützung von betroffenen Arbeitnehmern.

Notwendige Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung können unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Auch steuerliche Nachweispflichten werden erleichtert. Dies gilt vor allem für Spendennachweise. So genügt für den Nachweis der Zuwendungen der Barzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts.

### Leistungen zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in seinen Urteilen vom 19.09.2012 (VI R 54/11, DStR 2012, 2427 und VI R 55/11, DStR 2012, 2431) entschieden, dass das in mehreren lohnsteuerlichen Normen verwendete Merkmal „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ nur bei freiwilligen Arbeitgeberleistungen erfüllt sei. Freiwilligkeit liege dann nicht vor, wenn der Arbeitnehmer einen arbeitsvertraglichen Anspruch oder einen Anspruch aufgrund anderer arbeits- oder dienstrechtlicher Rechtsgrundlagen auf die Leistung habe. Dies hatte der BFH bisher nicht gefordert und somit die Anforderungen an die lohnsteuerlichen Vergünstigungen (§ 3 Nr. 33 EStG – Kinderbetreuungsleistungen des Arbeitgebers, § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG – IT-Leistungen des Arbeitgebers und § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG – Fahrtkostenzuschuss) verschärft.

Mit dem BMF-Schreiben vom 22.05.2013, IV C 5 – S2388/11/10001-02 (DStR 2013, 1133) stellt sich die Finanzverwaltung nun gegen diese Rechtsprechung. Sie sieht die Zulässigkeitsvoraussetzungen als erfüllt an, wenn die zweckbestimmte Leistung zu dem Arbeitslohn hinzukommt, den der Arbeitgeber arbeitsrechtlich schuldet (R 3.33 Abs. 5 Satz 1 LStR 2011). Nur Gehalts-umwandlungen sind danach schädlich.

Damit gilt abweichend von der neuen BFH-Rechtsprechung aus Gründen des Vertrauensschutzes weiterhin folgendes: Kommt die zweckbestimmte Leistung zum Arbeitslohn hinzu, den der Arbeitgeber schuldet, ist das Tatbestandsmerkmal „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ auch dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage einen Anspruch auf die zweckbestimmte Leistung hat.

### E-Bilanz – Veröffentlichung der Taxonomien 5.2

Das Bundesfinanzministerium hat das aktualisierte Datenschema der Taxonomien (Version 5.2) als amtlich vorgeschriebenen Datensatz nach § 5b EStG veröffentlicht (BMF-Schreiben vom 27.06.2013, IV C 6 – S 2133-b/11/10016 :003, DOK 2013/0611768). Die aktualisierten Taxonomien (Kern- und Branchentaxonomien) können Sie unter [www.estuer.de](http://www.estuer.de) ansehen bzw. abrufen.